

# Teilrevision ETH Gesetz

Sehr geehrte Frau Baumann

Wir möchten uns für die Gelegenheit bedanken, zur Teilrevision des ETH-Gesetzes Stellung beziehen zu können. In den folgenden Abschnitten werden wir auf die verschiedenen Aspekte der Teilrevision eingehen. Der VSETH ist als Studierendenvertretung stolz darauf, an einer weltweit renommierten Hochschule die Studierenden vertreten zu dürfen. Der ETH-Bereich trägt erheblich zum Wohlstand der Schweiz bei. Eine wesentliche Grundlage der enorm positiven Entfaltung der Eidgenössisch Technischen Hochschulen ist die grosse Autonomie, die der Bund den ETH gewährt. Auch in Zukunft muss diese Freiheit, die die Institutionen im ETH-Bereich geniessen, aufrecht erhalten werden. Mit dem Vorschlag zur Teilrevision des ETH-Gesetzes wird diese Autonomie teilweise eingeschränkt. Insbesondere die Einschränkung des Beschwerderechts geht aus Sicht des VSETH in die falsche Richtung. Die wachsende Kontrolle und Überwachung des Campus gilt es aufs Notwendigste zu beschränken. Finden Sie deshalb anbei unsere detaillierten Kommentare.

## Artikel 10: Energieverkauf

Der VSETH begrüsst, dass der Energieverkauf der ETH und den Forschungsanstalten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird.

## Artikel 14: AssistenzprofessorInnen

Die Flexibilisierung der Anstellungsverhältnisse darf nicht zu einer erhöhten Unsicherheit bei den AssistenzprofessorInnen führen. Insbesondere die systematische Verkürzung der Arbeitsverträge ist zu vermeiden.

## Artikel 17: Arbeitsverhältnisse

Der VSETH nimmt die Verlängerung der Anstellung von ProfessorInnen über das Pensionsalter hinaus zur Kenntnis. Es muss allerdings gewährleistet werden, dass Nachwuchsforschende keine Nachteile in Bezug auf Ressourcen und finanzielle Mittel davontragen.

## Artikel 25: Aufgaben

Der VSETH lehnt den neu eingeführten Absatz 4 ab. Der VSETH befürchtet, dass so in die Autonomie der Hochschulen unverhältnismässig eingegriffen wird. Die heute gültige Regelung reicht aus Sicht des VSETH aus, um die Aufsicht über den ETH-Bereich sicherzustellen. Das Aufsichtsrecht des ETH-Rats beschränkt sich auf die Verbandsaufsicht. Insofern ist die Möglichkeit, von Mitarbeitenden der ETH-Institutionen Auskunft zu verlangen und Massnahmen gegen Angehörige der Hochschulen und Forschungsanstalten zu verhängen, nicht verhältnismässig. Bei Artikel 25a Absätze 1 und 2 fordern wir, dass die Vertretung der beiden Hochschulversammlungen uneingeschränktes Stimmrecht bei allen Abstimmungen hat. Die Einschränkung des Stimmrechts für die Schulpräsidenten und die Vertretung der Forschungsanstalten ist nachvollziehbar. Allerdings vertritt das Mitglied nach Art. 24 Absatz 1 Buchstabe d keine

spezifische Schule und hat somit auch kein Interesse daran, bei den Wahlvorschlägen der Schulpräsidenten und Direktoren der Forschungsanstalten Interessen zu vertreten, die den Corporate Governance-Richtlinien widersprechen würden.

## Artikel 36f: Umgang mit Personendaten in der Lehre

Der VSETH begrüsst die Einführung dieses Artikels. Er fordert aber, dass in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz festgelegt wird, dass die Personendaten nicht zum Nachteil von Studierenden eingesetzt werden können, beispielsweise bei der Zuteilung von Projektarbeiten und der Führung von Wartelisten. Da die Kenntnis von gewissen Personendaten erwiesenermassen auch unterbewusst begünstigend für ungerechtfertigte Benachteiligungen wirken kann, sprechen wir uns ausserdem dafür aus, die Verfügbarkeit von Personendaten (inklusive Leistungsdaten) stets auf das notwendige Niveau zu beschränken.

## Artikel 36 g, h: Sicherheit

Der VSETH widerspricht der Kompetenzerweiterung des Sicherheitsdienstes. Wir erachten diese als unnötig und befürchten, dass sie die Freiheit der Hochschulangehörigen signifikant einschränken könnte. Die Freiheit der Hochschulen muss geschützt werden. Falls die Kompetenzen des Sicherheitsdienstes dennoch erweitert würden, wäre es wichtig, diesem klare Grenzen der Verhältnismässigkeit zu setzen.

## Artikel 36i: Videoüberwachung

Analog zur Kompetenzerweiterung des Sicherheitsdienstes erachtet der VSETH die Videoüberwachung an Hochschulen als grösstenteils unnötig und schädlich. Die ETH hat uns zwar zugesichert, dass auch mit den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen keine flächendeckende Überwachung geplant ist, die Entwicklung an anderen öffentlichen Orten (Bahnhöfe, öffentliche Plätze etc.) lässt uns aber an dieser Aussage zweifeln. Ausserdem findet der VSETH eine Speicherung von bis zu 100 Tagen unverhältnismässig und eine solche sollte stärker beschränkt werden. Wir betonen ausserdem die Bedeutung von klarer Kommunikation zur Überwachung. Alle Kameras sollten klar gekennzeichnet sein und die entsprechende Verarbeitung muss allen Angehörigen kommuniziert werden. Der VSETH spricht sich dafür aus, den Artikel 36 i vollständig zu streichen. Falls der Artikel 36 i beibehalten wird, sprechen wir uns dafür aus, den Absatz 1 folgendermassen zu ergänzen: *1 Die ETH und die Forschungsanstalten können eine Videoüberwachung einrichten, soweit dies zum Schutz ihres Personals, der Studierenden und Besucher, ihrer Infrastruktur und des Betriebs **zwingend** erforderlich **und verhältnismässig** ist.*

## Artikel 37: Rechtsschutz

Der VSETH lehnt die Einschränkung der Beschwerdemöglichkeiten entschieden ab. Im erläuternden Bericht zur Teilrevision ist festgehalten, dass die Beschwerdemöglichkeit zu einer Verzögerung des Aufsichtsverfahrens führt. Eine derartige Einschränkung der Rechtsmittel mit der Verzögerung des Verfahrens zu begründen, ist absolut untragbar. Ausserdem wird mit dem öffentlichen Interesse argumentiert, dass Streitigkeiten zwischen der Aufsichtsbehörde und der Verwaltungseinheit nicht wünschbar seien. Das Wesen eines Rechtsstaates ist es doch, Beschwerden über mehrere Instanzen zuzulassen und diese auch Verwaltungseinheiten zu ermöglichen. Der VSETH geht nicht davon aus, dass die aktuelle Lage eine Rechtsunsicherheit schafft. Vielmehr hat das

Gericht den ETH-Institutionen zugestanden, dass sie als öffentlich-rechtliche Anstalten Beschwerde gegen Aufsichtsverfahren des ETH-Rats führen dürfen. Diese Einschätzung wurde im Jahr 2015 vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Somit ist aus Sicht des VSETH auch dieses Argument hinfällig.